Die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) und andere Neuerungen

Vortrag im HR Dornberg am 05.03.2012

www.christoph-roehr.de

• Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2009 www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002

- Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27.10.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 www.gesetze-im-internet.de/awaffv
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 04.11.2011

www.legalwaffen.de → "WaffG" → "WaffVwV 2011" Diese neue Vorschrift ersetzt die alte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz vom 29.11.1979 (noch zum alten WaffG in der Fassung bis zum 31.03.2003)

• Europäische Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR; Abkürzung für: "Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route") in der ab dem 01.01.2011 geltenden Fassung www.google.de → z.B. nach "ADR" suchen

• Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) vom 17. Juni 2009, neugefasst durch Bekanntmachung v. 16.12.2011

www.gesetze-im-internet.de/ggvseb

- WaffG
 Keine aktuellen Änderungen.
- AWaffV

Minimal geändert durch Absatz 63 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung (BAnzDiG) v. 22.12.2011 mit Geltung ab 01.04.2012:

Im § 12 AWaffV (Überprüfung der Schießstätten) wird Absatz 3 Satz 3 ("Die Veröffentlichung ist auch im elektronischen Bundesanzeiger zulässig.") aufgehoben.

- WaffVwV vom 04.11.2011
 Vollständige Neubearbeitung!
 Sie ersetzt die alte WaffVwV vom 29.11.1979 (zum alten WaffG in der Fassung bis zum 31.03.2003)
- ADR in der ab 01.01.2011 geltenden Fassung
- GGVSEB, neugefasst durch Bekanntmachung v. 16.12.2011, löste zum 25.06.2009 die "Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn GGVSE" und die "Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt GGVBinSch" ab. http://de.wikipedia.org/wiki/Gefahrgutverordnung

Wichtige Klarstellungen in der neuen WaffVwV für Jäger/innen u.a. zum:

- Führen / Transport
 Nr. 12.3 (12.3.1 bis 12.3.5) WaffVwV
 (u.a. zum § 12 III WaffG)
- "Kleinen Waffenschein"
 Nr. 13.6 WaffVwV
 (zum § 13 VI WaffG)
- Aufbewahrung
 Nr. 36.1 bis Nr. 36.6 WaffVwV
 (zum § 36 WaffG i.V.m. §§ 13, § 14 AWaffV)

Führen / Transport § 12 III WaffG (wie bisher)

Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht, wer

- 1. diese mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder dessen Schießstätte zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit führt;
- 2. diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt;

(...)

Führen / Transport § 13 VI WaffG (wie bisher)

- Ein Jäger darf Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung
- einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier,
- zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier,
- zum Jagdschutz
- oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen;
- er darf auch im **Zusammenhang** mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen.
- Der befugten Jagdausübung gleichgestellt ist der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht.

Führen / Transport Verbote: §§ 42, 42a WaffG (wie bisher)

- § 42 WaffG
 Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen
- § 42a WaffG
 Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren
 Gegenständen
 (z.B. Messer mit Klinge über 12 cm insbesondere außerhalb der Jagd)

Führen / Transport Ausweispflichten: § 38 WaffG (wie bisher)

Wer eine Waffe führt, muss

- 1. seinen **Personalausweis** oder Pass und
 - a) wenn es einer Erlaubnis zum Erwerb bedarf, die **Waffenbesitzkarte oder**, wenn es einer Erlaubnis zum Führen bedarf, den **Waffenschein**, (...)
 - e) im Fall der vorübergehenden Berechtigung zum Erwerb oder zum Führen auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (u. a. "Monatsleihe" an Jagdfreund) oder § 28 Abs. 4 einen Beleg, aus dem der Name des Überlassers, des Besitzberechtigten und das Datum der Überlassung hervorgeht, oder (…)
- 2. in den Fällen des § 13 Abs. 6 den **Jagdschein mit sich führen** und Polizeibeamten oder sonst (...) Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. (...) Satz 1 gilt nicht in Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 1.

Führen / Transport Ausweispflichten: § 12 <u>LJG</u>-NRW (wie bisher)

§ 12 <u>Landesjagdgesetz</u> Nordrhein-Westfalen - Jagderlaubnis (zum § 11 Abs. 1 Satz 3 BJG)

1. Der Jagdausübungsberechtigte kann einem Dritten (Jagdgast) eine entgeltliche oder eine unentgeltliche Jagderlaubnis erteilen.

(...)

7. **Der Jagdgast darf ohne Begleitung** des Jagdausübungsberechtigten oder eines von diesem beauftragten Jagdschutzberechtigten **die Jagd nur ausüben, wenn er eine schriftliche Jagderlaubnis** (**Jagderlaubnisschein**) des Jagdausübungsberechtigten **mit sich führt.**

Noch Fragen

?

Nr. 12.3.3.1 WaffVwV (bzgl.: "Ausnahmen von den Erlaubnispflichten")

- Jäger dürfen Jagdwaffen auf dem Weg z. B. von ihrer Wohnung in das Revier zum Zwecke der befugten Jagdausübung, zur Ausbildung von Jagdhunden, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz nicht schussbereit führen. Dies bedeutet, dass die Waffe nicht geladen sein darf (siehe Nr. 12.3.3.2).
- Die Waffe kann jedoch zugriffsbereit sein, also z. B. ohne Futteral, z.B. auf der Rückbank eines PKW, auf einem Motorrad oder einem Fahrrad befördert werden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Kurz- oder Langwaffen handelt, sofern diese Waffen zur Jagdausübung nach dem Bundesjagdgesetz nicht verboten sind.

Weiter zur Nr. 12.3.3.1 WaffVwV

- Ein Jäger darf Jagdwaffen nur zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier und zum Jagdschutz oder zum Forstschutz uneingeschränkt führen.
- **Die Waffe darf also auch geladen sein.** Auf § 13 Abs. 6 und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gemäß UVV-Jagd wird hingewiesen.

Weiter zur Nr. 12.3.3.1 WaffVwV

Der Jäger darf die Jagdwaffen auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten, z. B. auf dem direkten Hin- und Rückweg zum Jagdrevier zum Zwecke der befugten Jagdausübung führen, allerdings darf die Waffe nicht schussbereit sein. Sie darf lediglich zugriffsbereit sein.

Nr. 12.3.3.2 WaffVwV

- Nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 Waffengesetz dürfen die Schusswaffen beim Transport zum Schießstand oder Büchsenmacher weder schuss- noch zugriffsbereit sein; dies gilt auch für den Transport durch Jäger.
- Für die Fahrt zum Schießstand oder Büchsenmacher folgt daraus, dass die Schusswaffe im Fahrzeug am besten in einem (mit einem Zahlen- oder Vorhängeschloss) verschlossenen Futteral oder Waffenkoffer transportiert wird, da die Waffe dann auf jeden Fall "nicht zugriffsbereit" im Sinne der Vorschrift ist.

Weiter zur Nr. 12.3.3.2 WaffVwV

• Soweit Waffen in <u>un</u>verschlossenen Behältnissen transportiert werden, sind sie nur dann "nicht zugriffsbereit", wenn sie nicht innerhalb von 3 Sekunden und mit weniger als 3 Handgriffen unmittelbar in Anschlag gebracht werden können, vgl. BT-Drs. 16/8224, S. 32 f. (weil sie sich während der Fahrt im Kofferraum eines Fahrzeugs befinden.)

Weiter zur Nr. 12.3.3.2 WaffVwV

- Wer Schusswaffen im Fahrzeug auf Reisen beispielsweise zu einer weiter entfernten Jagdveranstaltung transportiert, muss stets gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Waffen und Munition abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.
- Darüber hinaus sind Schusswaffen grundsätzlich getrennt von der Munition aufzubewahren, sofern sie nicht in einem entsprechenden Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2).

Weiter zur Nr. 12.3.3.2 WaffVwV

- Welche Vorkehrungen konkret zu treffen sind, ist abhängig vom Einzelfall und vom verantwortungsbewussten Waffenbesitzer in der jeweiligen Situation abzuwägen.
- Dies bedeutet, dass ein Fahrzeug mit Schusswaffen <u>nicht über einen längeren</u> Zeitraum unbeaufsichtigt abgestellt werden darf und die Waffen nicht von außen erkennbar sein sollten.

Weiter zur Nr. 12.3.3.2 WaffVwV

- Bei Hotelübernachtungen ist die Waffe ggf. im Hotelzimmer oder Hotelsafe einzuschließen, damit sie nicht aus einem abgestellten Fahrzeug entwendet werden kann.
- **Zusätzliche Sicherungen** an der Schusswaffe in Form von Abzugs- oder Waffenschlössern **sind eine sinnvolle Ergänzung.** Sinnvoll sind jedenfalls auch die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassenen elektronischen Sicherungssysteme.
- Ebenso kann die Entfernung wesentlicher Waffenteile (z.B. Schloss, Kammerstängel, Vorderschaft) sinnvoll sein.

Nr. 13.6 WaffVwV (neu) (zum § 13 VI WaffG)

Nr. 13.6 WaffVwV (bzgl.: "Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken")

- Inhaber eines gültigen Jagdscheins benötigen auch zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen <u>innerhalb des</u> <u>Jagdreviers keinen</u> Kleinen Waffenschein.
- Sie dürfen mit diesen Waffen im Rahmen der <u>befugten Jagdausübung</u> (z. B. Jagdhundeausbildung, Wildschadensverhütung, Jagdschutz) <u>schießen</u>.
- Insoweit liegt mit dem Jagdschein bereits eine äquivalente Erlaubnis vor (s. auch Nr. 10.15.4.).



Exkurs: Jagd / Jäger und "Kleiner Waffenschein"



Alte Rechtslage vor der neuen WaffVwV v. 04.11.2011:

OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.11.2007 - 11 ME 373/07 -

 Waffen- und Jagdscheininhaber sind vom Erfordernis der Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschusswaffe (Kleiner Waffenschein) nicht ausgenommen.

Neue Rechtslage nach der neuen WaffVwV v. 04.11.2011:

- Der "Kleine Waffenschein" wird ab 2012 weiterhin benötigt, wenn eine Schreckschusswaffe <u>nicht</u> "im Rahmen der befugten Jagdausübung" geführt wird.
- Der "Kleine Waffenschein" <u>allein</u> berechtigt <u>nicht</u> zum Schießen.
- Waffe sowie Munition für eine Schreckschusswaffe müssen getrennt aufbewahrt werden. Es reichen "einfache" verschließbare Behältnisse.

Exkurs: Jagd / Jäger und "Kleiner Waffenschein"







www.polizei-nrw.de/bielefeld/Polizei_Bielefeld_Startseite/waffenrecht/

Nr. 13.6 WaffVwV (neu) (zum § 13 VI WaffG)

Weiter zur Nr. 13.6 WaffVwV

• Im Zusammenhang mit der befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, dem Jagdschutz und Forstschutz kann ein Jagdscheininhaber die zur Jagd benötigten Waffen nicht schussbereit (s. Nr. 12.3.3.1) führen.

Nr. 13.6 WaffVwV (neu) (zum § 13 VI WaffG)

Weiter zur Nr. 13.6 WaffVwV

• Einer Erlaubnis bedarf es somit weder auf den direkten Hin- und Rückwegen zur und von der Jagd, noch im Zusammenhang mit anderen jagdlichen Tätigkeiten und Veranstaltungen (z. B. Vorführungen für Aus-, Weiterbildungs- und Prüfungszwecke) sowie im Rahmen der damit einhergehenden Erledigungen und Besorgungen wie "Abstecher" zur Bank oder Post.

Führen / Transport ZWISCHENFAZIT zur WaffVwV (neu)

- Transport im Pkw zur Jagd: "nicht zugriffsbereit" heißt, dass die Jagdwaffe in einem <u>un</u>verschlossenen Behältnis <u>nicht</u> innerhalb von 3 Sekunden mit weniger als 3 Handgriffen in Anschlag gebracht werden kann bzw. darf.
- Die kurzzeitige Aufbewahrung von Waffen und Munition in einem verschlossenen Pkw (beim Streckelegen oder dem Schüsseltreiben) ist zulässig, wenn keine Rückschlüsse auf den Inhalt möglich sind.
- Auf dem Weg ins Revier sind kleine "Abstecher" erlaubt.
- Auf Reisen: Waffe und Munition dürfen im Hotelzimmer in einem verschlossenen Behältnis (z. B. Waffenkoffer oder Hotelschrank) verwahrt werden, wenn z. B. Verschluss oder Vorderschaft entfernt werden und / oder Schloss an der Waffe (z. B. Fahrradschloss) benutzt wird.
- Jäger benötigen <u>keinen</u> "Kleinen Waffenschein" für Schreckschusspistolen im Rahmen der Jagdausübung.

Noch Fragen

?

Führen / Transport: Munition – 1/3 "kleine Mengen"



Normen:

Europäische Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) → Anlage 2 zur GGVSEB, dort Nr.

2.1 - Regelung zu den Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 ADR:

- 50 kg Munition <u>Brutto</u>masse je Pkw bzw. 3 kg Pulver Gesamt<u>netto</u>explosivstoffmasse je Pkw
- Befreiung von der ADR und der GGVSEB bei Beförderungen von Privatpersonen für den eigenen Bedarf. Es gelten aber die "Allgemeinen Verpackungsvorschriften" nach 4.1. ADR (= Verpackung guter Qualität, die das Gut vor normaler Belastung schützt; z. B. Originalkarton, Patronengurt).
- Waffenrechtliche Bestimmungen beachten.

Führen / Transport: Munition – 2/3 Über 50 kg bis zu 1 t (vgl.: 1.1.3.4. ADR)

- Fahrer braucht <u>keine</u> besondere Schulung oder Unfallmerkblätter; <u>keine</u> orangefarbenen Warntafeln am Pkw.
- Die Ladung ist gegen Verrutschen und gegen Beschädigungen durch den Transport zu sichern.
- Die Ladung selbst ist zu kennzeichnen und in geprüften Verpackungen zu transportieren (z. B.: im Originalkarton).
- Die Umverpackung, in der die Munition transportiert wird, muss den sogenannten "Gefahrzettel" und die UN-Nummer tragen (z. B.: 0012).

Führen / Transport: Munition – 3/3 Über 50 kg bis zu 1 t (vgl.: 1.1.3.4. ADR)

1.4
Explosives

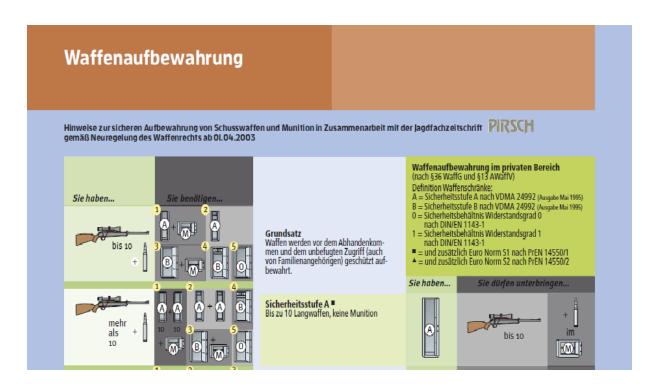
- 2 kg Feuerlöscher (nach Unterabschnitt 8.1.4.2 ADR)
- Beim Be- und Entladen gilt Rauchverbot; der Motor ist, soweit nicht für das Beladen erforderlich, abzustellen und die Handbremse beim Halten oder Parken anzuziehen.
- Keine Beförderungspapiere sind erforderlich, soweit die Munition zur Beförderung nicht an Dritte übergeben werden.
- Nur bei Beförderungen innerhalb Deutschlands. Bei grenzüberschreitender Beförderung gelten alle Regeln der ADR.

Noch Fragen

?

Aufbewahrung Tatsächliche Beispiele

www.frankonia.de/images/multimedia/pdf/Waffenaufbewahrung.pdf





Aufbewahrung Rechtsprechung 2011



Verwaltungsgericht (VG) Göttingen, Urteil v. 05.12.2011 -5 A 4710-

- In Niedersachsen ist ein Beamter, der durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat, aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen.
- Diese Voraussetzungen sind beim illegalen Besitz eines Butterflymesser, eines Schlagrings und von vier Wurfsternen erfüllt, indem der Beamte diese Gegenstände in seiner Wohnung aufbewahrte, wobei ihm bewusst war, dass der Besitz der Gegenstände verboten ist und er deswegen (vorher) zu 11 Monate Freiheitsstrafe verurteilt wurde.



Aufbewahrung Rechtsprechung 2011



Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg, Beschluss v. 03.08.2011 -1 S 1398/11-

- 1. Schon ein <u>einmaliger</u> Verstoß gegen die in § 36 Abs. 1 und 2 WaffG normierten Aufbewahrungspflichten kann die Feststellung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit rechtfertigen.
- 2. Im Rahmen der verdachtsunabhängigen Waffenkontrolle nach § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG darf festgestellt werden, ob die erforderlichen Waffenschränke vorhanden sind, ob diese den Sicherheitsanforderungen entsprechen und ob die Waffen eingelagert sind, die in den Waffenbesitz-karten vermerkt sind.

(...)



Aufbewahrung Rechtsprechung 2011



Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg, Beschluss v. 03.08.2011 -1 S 1398/11-

3. Beim Widerruf von Waffenbesitzkarten ist als Streitwert unabhängig von der Zahl der widerrufenen Waffenbesitz-karten grundsätzlich der Auffangwert (5.000,-€) zugrunde zu legen, wobei in dem Auffangwert zugleich die erste eingetragene Waffe mit enthalten ist. Für jede weitere Waffe ist (…) eine Erhöhung um 750,-€ vorzunehmen (Änderung der Rechtsprechung).

- www.prozesskostenrechner.de oder http://rvg.pentos.ag
- <u>Beispiel:</u> Bei 9 Waffen fallen <u>ca.</u> 2.245,65 € RA- und Gerichtskosten nur für eine Verwaltungsklage an.

Aufbewahrung § 36 WaffG (wie bisher) – 1/4

1. Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) entspricht.

Aufbewahrung § 36 WaffG (wie bisher) – 2/4

2. Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, und verbotene Waffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995).

Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.

Aufbewahrung § 36 WaffG (wie bisher) – 3/4

Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Aufbewahrung § 36 WaffG (wie bisher) – 4/4

- 4. [Übergangsbestimmung]
- 5. [Ermächtigungsgrundlage für die AWaffV]
- 6. Ist im Einzelfall, insbesondere wegen der Art und Zahl der aufzubewahrenden Waffen oder Munition oder wegen des Ortes der Aufbewahrung, ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich, hat die zuständige Behörde die notwendigen Ergänzungen anzuordnen und zu deren Umsetzung eine angemessene Frist zu setzen.

Aufbewahrung § 13 AWaffV (wie bisher) – 1/7

In einem Sicherheitsbehältnis, das der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) entspricht, dürfen nicht mehr als zehn Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6, dritter Halbsatz zum Waffengesetz), zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, oder zehn nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1 bis 1.2.3 zum Waffengesetz verbotene Waffen aufbewahrt werden; unterschreitet das Gewicht des Behältnisses 200 Kilogramm oder liegt die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht, so verringert sich die Höchstzahl der aufzubewahrenden Waffen auf fünf. Wird die in Satz 1 genannte Anzahl überschritten, so darf die Aufbewahrung nur in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I (Stand: Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach Satz 1 erfolgen.

Aufbewahrung § 13 AWaffV (wie bisher) – 2/7

- 2. Werden mehr als zehn Langwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6, erster und zweiter Halbsatz zum Waffengesetz), zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt, so darf die Aufbewahrung nur in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Normen entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 des Waffengesetzes erfolgen.
- 3. Munition, deren Erwerb <u>nicht</u> von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, darf nur in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden.

Aufbewahrung § 13 AWaffV (wie bisher) – 3/7

Werden Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, in einem Sicherheitsbehältnis, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) entspricht, aufbewahrt, so ist es für die Aufbewahrung von bis zu fünf Kurzwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, und der Munition für die Lang- und Kurzwaffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das den Sicherheitsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht; in diesem Fall dürfen die Kurzwaffen und die Munition innerhalb des Innenfaches zusammen aufbewahrt werden. Im Falle der Aufbewahrung von Schusswaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A oder B nach VDMA 24992 ist es für die Aufbewahrung der dazugehörigen Munition ausreichend, wenn sie in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung erfolgt; nicht zu den dort aufbewahrten Waffen gehörige Munition darf zusammen aufbewahrt werden.

Aufbewahrung § 13 AWaffV (wie bisher) – 4/7

- 5. Die zuständige Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen zulassen. Insbesondere kann von Sicherheitsbehältnissen im Sinne des § 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes oder im Sinne der Absätze 1 bis 3 abgesehen werden, wenn die Waffen und die Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht.
- 6. In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen. Die zuständige Behörde kann Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis auf Antrag zulassen.

Aufbewahrung § 13 AWaffV (wie bisher) – 5/7

7. Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei einer Waffen- oder Munitionssammlung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von den Vorgaben der Absätze 1 bis 6 insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Sichtbarkeit zu Ausstellungszwecken abweichen und dabei geringere oder höhere Anforderungen an die Aufbewahrung stellen; bei Sammlungen von Waffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist, und bei Munitionssammlungen soll sie geringere Anforderungen stellen. Dem Antrag ist ein Aufbewahrungskonzept beizugeben.

Aufbewahrung § 13 AWaffV (wie bisher) – 6/7

- 8. Die zuständige Behörde kann auf Antrag von Anforderungen an die Sicherheitsbehältnisse nach § 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes oder nach den Absätzen 1 bis 3 oder an einen Waffenraum nach Absatz 5 Satz 2 absehen, wenn ihre Einhaltung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen und der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine **besondere Härte** darstellen würde. In diesem Fall hat sie die niedrigeren Anforderungen festzusetzen.
- 9. **Bestehen begründete Zweifel**, dass Normen anderer EWR-Mitgliedstaaten im Schutzniveau den in § 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes oder in den Absätzen 1 bis 4 genannten Normen gleichwertig sind, kann die Behörde vom Verpflichteten die Vorlage einer Stellungnahme insbesondere des Deutschen Instituts für Normung verlangen.

Aufbewahrung § 13 AWaffV (wie bisher) – 7/7

- 10. Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.
- 11. Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 oder von Munition außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd oder dem sportlichen Schießen, hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen der Absätze 1 bis 8 nicht möglich ist.

Aufbewahrung Exkurs: Wohin mit dem Schlüssel?

- Umkehrschluss aus § 5 I Nr. 2 b WaffG: "Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, (...) 2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie (...) b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht <u>sorgfältig verwahren</u> werden (...)."
- <u>Keine</u> gesonderte Normierung in § 36 WaffG / § 13 AWaffV! Dauerhaftes Tragen "am Mann" bzw. Möbeltresor mit niedriger Sicherheitsstufe würden reichen (vgl. WuH 10/2009, 96 ff = WuH Jungjäger März 2011).
- <u>Aber</u>: Besser nur Zahlenschlösser oder Schlüssel im Möbeltresor mit gleicher Sicherheitsstufe wie Haupttresor.

Nr. 36.2.1 WaffVwV

- Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von erlaubnisfreien Gegenständen, die den Waffenbegriff des Gesetzes erfüllen (also z. B. Druckluftwaffen für Sportschützen), reicht ein festes verschlossenes Behältnis oder eine vergleichbare Sicherung wie z. B. die Sicherung von Blankwaffen an der Wand durch aufschraubbare oder gleichwertig gesicherte (abschließbare) Wandhalterungen.
- Als festes verschlossenes Behältnis gilt der verschlossene Schießwagen oder die verschlossene Schießbude insgesamt.

Nr. 36.2.2 WaffVwV

- Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von Munition (<u>un</u>abhängig, ob erlaubnisfrei oder erlaubnispflichtig) ist ebenfalls ein festes verschlossenes Behältnis anzusehen (gleichwertiges Behältnis).
- Geschosse, z. B. Diabolos für Druckluftwaffen, sind <u>keine</u> Munition.

Nr. 36.2.4 WaffVwV

- Für mehr als zehn erlaubnispflichtige Kurzwaffen gibt es wiederum eine Wahlmöglichkeit bei der Aufbewahrung:
- Die Aufbewahrung kann in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen der Stufe B nach VDMA 24992 oder der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 erfolgen. Das System ist wie bei erlaubnispflichtigen Langwaffen, also bis zwanzig Kurzwaffen zwei Behältnisse usw.
- Bei mehr als 30 Kurzwaffen soll im Sinne des § 36 Abs. 6 geprüft werden, ob eine einzelfallbezogene Festlegung eines höheren Sicherheitsstandards erforderlich ist.

Nr. 36.2.9 WaffVwV

Bei nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden nach § 13 Abs. 6 AWaffV handelt es sich um Gebäude, in denen nur vorübergehend Nutzungsberechtigte verweilen, wie z. B. Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser oder –wohnungen. Die Eigenschaft als dauerhaft bewohntes Gebäude geht nicht dadurch verloren, dass sich Nutzungsberechtigte dort zeitweise nicht aufhalten, sei es infolge der Erledigung von Besorgungen oder Besuchen oder von normalen Urlaubsabwesenheiten. Auch die Wohnungen von Pendlern, die sich nur einen Teil der Woche am Arbeitsort, den anderen Teil am Hauptwohnsitz aufhalten, sind im Regelfall als dauerhaft bewohnte Gebäude einzustufen. Museen, die dem Publikumsverkehr zugänglich sind, gelten als dauerhaft bewohnte Gebäude.

Nr. 36.2.14 WaffVwV

- Der Begriff "häusliche Gemeinschaft" in § 13 Abs. 10 AWaffV ist so auszulegen, dass neben dem Normalfall des gemeinsamen Bewohnens eines Hauses oder einer Wohnung durch nahe Familienangehörige auch Fälle von Studenten, Wehrpflichtigen, Wochenendheimfahrern etc. als in häuslicher Gemeinschaft Lebende anzusehen sind.
- Dies gilt auch, wenn ein naher Angehöriger in gewissen Abständen das Familienheim aufsucht und eine jederzeitige Zutrittsmöglichkeit besitzt.

- Der Begriff "berechtigte Personen" begrenzt die Statthaftigkeit der gemeinschaftlichen Aufbewahrung und des damit eingeräumten gemeinschaftlichen Zugriffs auf solche Personen, die grundsätzlich die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von solchen Waffen haben, die gemeinschaftlich aufbewahrt werden.
- Alle auf die jeweilige Waffe Zugriffsberechtigten müssen also das gleiche Erlaubnisniveau aufweisen. Zulässig ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Kurzwaffen z. B., wenn ein Aufbewahrer Jäger, der andere Sportschütze ist. Nicht zulässig ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung, wenn ein Nichtberechtigter Zugriff auf Schusswaffen erhält (z. B. Inhaber eines Reizstoffsprühgeräts, einer SRS-Waffe oder einer erlaubnispflichtigen Signalwaffe auf Jagdwaffen oder Sportpistolen).

Nr. 36.2.15 WaffVwV

- Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen und Munition nach § 13 Abs. 11 AWaffV müssen sich die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nach der Dauer der Aufbewahrung und der Art und Menge der zu schützenden Gegenstände richten.
- Bei einem Transport von Waffen und Munition in einem Fahrzeug reicht es bei kurzfristigem Verlassen des Fahrzeuges (Einnahme des Mittagessens, Tanken, Schüsseltreiben, Einkäufe etc.) aus, wenn die Waffen und die Munition in dem verschlossenen Fahrzeug so aufbewahrt werden, dass keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Art des Inhaltes erkennbar sind.

Nr. 36.7 WaffVwV

- § 36 Abs. 3 Satz 1 stellt klar, dass die Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung auch bereits bei Antragstellung für eine Besitzerlaubnis nachgewiesen werden müssen. Es besteht also eine "Bringschuld" des Waffenbesitzers bzw. Antragsstellers, da die Nachweispflicht unabhängig von einem behördlichen Verlangen besteht.
- Diese Verpflichtung zur Nachweisführung gilt allerdings nicht für die Besitzer, die der Behörde bis zu dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes bereits den Nachweis über die sichere Aufbewahrung erbracht haben.
- Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwahrung kann insbesondere auch durch die schriftliche Bestätigung einer zuverlässigen sachkundigen Person in Form des Zeugenbeweises geführt werden. Örtliche Verbände der Waffenbesitzer sollen sich mit den Waffenbehörden/Jagdbehörden auf entsprechende Personen verständigen.

- § 36 Abs. 3 Satz 2 räumt der Behörde die Möglichkeit ein, verdachtsunabhängig die sorgfältige Aufbewahrung von **erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition** oder verbotenen Waffen überprüfen zu können.
- Bei den durchzuführenden Kontrollen ist nicht nur der Waffenschrank sondern auch der Inhalt zu überprüfen und mit dem aktenkundigen Bestand abzugleichen.
- Das ist notwendig, um Fällen, in denen nachlässige Aufbewahrung das Leben von Kindern und Eltern nachhaltig beeinträchtigt hat, die Täter oder Opfer einer unachtsamen Handhabung waren, wirksam entgegen treten zu können.

- Nicht zuletzt ist der furchtbare Amoklauf von Winnenden im März 2009 erst durch eine nicht ordnungsgemäß verwahrte Waffe möglich gewesen.
- Ein wirksamer Schutz kann nur erreicht werden, wenn mit einer verdachtsunabhängigen Kontrolle (allerdings nicht zur Unzeit (21 bis 6 Uhr), vgl. hierzu auch die Regelung für Maßnahmen nach § 758a Zivilprozessordnung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen) gerechnet werden muss und dadurch sowohl das Risiko des Waffenmissbrauchs als auch die Notwendigkeit sorgfältiger Aufbewahrung jederzeit im Bewusstsein ist.

- Wer als Waffenbesitzer bei einer verdachtsunabhängigen Kontrolle den Zutritt zum Aufbewahrungsort der Waffen oder Munition verweigert, muss wegen der zu respektierenden Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) zwar nicht mit einer Durchsuchung gegen seinen Willen rechnen;
- dennoch bleibt eine nicht nachvollziehbare Verweigerung der Mitwirkungspflicht nicht folgenlos. Denn wer wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Waffengesetzes verstößt, gilt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 regelmäßig als unzuverlässig und schafft damit selbst die Voraussetzungen für den möglichen Widerruf seiner waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 45 Abs. 2.

Weiter zur Nr. 36.7 WaffVwV

• Die verdachtsunabhängigen Kontrollen liegen im öffentlichen Interesse, es sollten deswegen keine Gebühren erhoben werden.

```
(ABER: Gebühren für Vor-Ort-Kontrollen sind in B und BW rechtmäßig: VG Stuttgart, Urteil vom 20.09.2011-5 K 2953/10-, VG Stuttgart, Urteil vom 06.12.2011-5 K 4898/10-, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.01.2012-11 S 27.11-)
```

• Durch die Übernahme von § 36 Absatz 3 Satz 3 der geltenden Fassung wird klargestellt, dass Wohnräume gegen den Willen <u>nur</u> zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden dürfen.

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Aufbewahrungspflichten nach § 36 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 oder gegen eine im Zusammenhang mit der Aufbewahrung vollziehbaren Anordnung nach § 36 Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 verstößt, kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 19).
- Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 19 handelt beispielsweise derjenige, der seinen Waffenschrank versehentlich nicht abgeschlossen hat und daraus eine Waffe abhandenkommt.
- Vorsätzliche Verstöße gegen § 36 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, durch die eine konkrete Gefahr des Abhandenkommens oder des unbefugten Zugriffs Dritter auf Schusswaffen oder Munition verursacht wird, sind nach § 52a strafbewehrt.

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!



www.christoph-roehr.de